

Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen wird. Falls der Bundesrat sich mit dem Gedanken des Ersatzes der von ihm beanspruchten Oberaufsicht durch die parlamentarische Kontrolle nicht sollte befreunden können, wäre eine Teilprivatisierung der Suva in Erwägung zu ziehen, wobei sich der Bundesrat (wie die Kantone bei der Nationalbank) die Mehrheit und die üblichen Vorrechte (Ernennung einer bestimmten Zahl von Verwaltungsräten, Ernennung der Generaldirektionsmitglieder) sichern müsste.

Es geht dem Motionär darum, der Entwicklung des staatlichen Versicherungswesens folgend die Transparenz und die Kontrollen zu verbessern und innerhalb der schweizerischen Versicherungswirtschaft die Gewähr für die Wettbewerbsneutralität unter allen Aspekten zu sichern, insbesondere, da die Suva im Gegensatz zu anderen Versicherungsgesellschaften im Genuss der Steuerfreiheit (mit Ausnahme für nichtbetriebsnotwendiges Grundeigentum und der Anlage von technischen Reserven) steht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Dezember 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 décembre 1989

Der Motionär geht von der Auffassung aus, die heutige Bedeutung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) rechtfertige es, diese selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nicht bloss der Oberaufsicht des Bundesrates zu unterstellen, sondern zusätzlich, analog den Regiebetrieben des Bundes, SBB und PTT, der Kontrolle durch das Parlament. Allenfalls sei eine Teilprivatisierung der Suva in Erwägung zu ziehen.

Die aufsichtsrechtliche Stellung der Suva gab bisher zu wenig Diskussionen Anlass. Das UVG übernahm denn auch die entsprechende Regelung aus dem KUVG praktisch unverändert. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung untersteht die Suva in erster Linie der Aufsicht des paritätisch zusammengesetzten Suva-Verwaltungsrates, in dem auch Parlamentarier und Vertreter des Bundes einsitzen. Der Suva-Verwaltungsrat befasst sich im besonderen mit der Geschäftsführung der Suva. Hinsichtlich der einheitlichen Anwendung des Gesetzes untersteht die Suva, wie alle UVG-Versicherer, dem vom Bundesrat an das Bundesamt für Sozialversicherung delegierten Aufsicht. Diese beinhaltet ein Weisungsrecht, wenn die einheitliche Anwendung des Gesetzes durch eine generelle Praxis eines Versicherers in Frage gestellt ist. Im konkreten Einzelfall sind die kantonalen Versicherungsgerichte anzurufen, wobei Beschwerden über die Zuständigkeit der UVG-Versicherer und solche gegen Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit beim Bundesamt für Sozialversicherung anzubringen sind. In allen Fällen entscheidet letztinstanzlich das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Zu diesen aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten kommt die Oberaufsicht des Bundesrates über die Geschäftstätigkeit der Suva hinzu, die vor allem die Genehmigung der Reglemente über die Organisation der Suva und der Jahresberichte und Jahresrechnungen beinhaltet. Im weiteren besteht auch ein Aufsichtsrecht des Parlamentes im Rahmen seiner generellen Aufsicht über die Geschäftsführung von Bundesrat und Verwaltung (Art. 85 Ziff. 11 BV).

Bezüglich des vom Motionär angeführten Vergleichs der Suva mit den Regiebetrieben des Bundes, SBB und PTT, kann folgendes bemerkt werden: Bei SBB und PTT handelt es sich um unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wogegen die Suva als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt konzipiert ist. Der Leistungsauftrag von SBB und PTT ist im Gesetz nur allgemein umschrieben. Demgegenüber sind die von der Suva zu erbringenden Leistungen im UVG klar umschrieben. Die Zielsetzung von SBB und PTT ist denn auch weit mehr den politischen Gegebenheiten unterworfen als diejenige der Suva. Ueberdies ist der Bund an Gewinn und Verlust von SBB und PTT beteiligt, wogegen die Prämien und Prämienzuschläge der obligatorischen Unfallversicherung die Aufwendungen der Suva voll decken müssen.

Dieser summarische Vergleich zwischen der Suva und den Regiebetrieben des Bundes zeigt, dass sich eine aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung der Suva mit SBB und PTT nicht

damit begründen liesse, es handle sich um in jeder Hinsicht analoge öffentliche Unternehmungen.

Der Motionär regt auch an, eine Teilprivatisierung der Suva in Erwägung zu ziehen, falls die parlamentarische Aufsicht abgelehnt würde. Bei einer Teilprivatisierung wäre vorerst einmal zu klären, wie weit sie gehen sollte. Wenn beabsichtigt wäre, das Monopol der Suva in ihrem Tätigkeitsbereich im Zusammenhang mit einer Teilprivatisierung aufzuheben, dann könnte auch der bisher den übrigen UVG-Versicherern vorbehaltene Tätigkeitsbereich nicht mehr allein diesen offenstehen; vielmehr müsste auch die Suva in allen Wirtschaftsbereichen Betriebe versichern können. Der Gesichtspunkt, dass die Sozialversicherung wenn möglich nicht gewinnstrebig betrieben werden sollte, spricht für die Beibehaltung der Suva in der heutigen Form. Im Interesse einer wirksamen Unfallverhütung ist es ausserdem von Vorteil, wenn Versicherung und Unfallverhütung – wie dies heute der Fall ist – in den gleichen Händen liegen. Die direkte Beratung und Einwirkung der Suva im Bereich der Unfallverhütung wäre eingeschränkt, wenn die ihr heute von Gesetzes wegen durch Artikel 66 UVG zugewiesenen Betriebe ein freies Wahlrecht geniessen würden.

Die eingangs beschriebenen Aufsichtsstrukturen über die Suva haben sich sowohl unter dem alten Recht wie auch unter der neuen Gesetzgebung des UVG bisher bewährt, und es sind gegenwärtig auch keine grösseren Probleme hinsichtlich der Geschäftsführung der Suva bekannt. Gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen zurzeit über die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Suva von demjenigen der übrigen UVG-Versicherer. Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob sich durch Aenderungen auf Verordnungsstufe die bestehenden Differenzen beheben liessen. Hingegen drängt sich seiner Meinung nach eine grundsätzliche Ueberarbeitung der gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Aufsicht über die Suva nicht auf. Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: Je vous signale que MM. Reimann Fritz et Al lenspach combattent la motion Eisenring, contrôle parlementaire sur la CNA. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

89.720

Motion Fäh

Zivilschutz. Ausweitung der Zuweisungsmöglichkeiten

Diversification de la protection civile

Wortlaut der Motion vom 23. November 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zivilschutzbestimmungen so zu ändern, dass Zivilschutzdienstpflichtige nicht nur – wie bisher – Führungsstäben und der Polizei, sondern auch den übrigen Gesamtverteidigungspartnern (wirtschaftliche Landesversorgung, Informationsdienst, Betreuungsdienst usw.) zugewiesen werden können.

Texte de la motion du 23 novembre 1989

Le Conseil fédéral est chargé de modifier les dispositions légales sur la protection civile de telle sorte que les personnes

astreintes à servir dans la protection civile ne soient plus seulement incorporées – comme c'était le cas jusqu'à présent – dans les états-majors de conduite ou la police, mais également dans les organes chargés d'assurer la défense générale du pays (approvisionnement économique du pays, service d'information, service d'assistance, etc.).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Büttiker, Hari, Jeanneret, Loeb, Loretan, Müller-Meilen, Paccolat, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widmer, Wyss Paul (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Artikel 22bis Bundesverfassung besagt:

Absatz 1: Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

Absatz 7: Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Artikel 36a Absatz 2 des Zivilschutzgesetzes besagt:

Der Bundesrat stellt den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen zur Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizei zur Verfügung.

Die Verfassung definiert den Schutz umfassend. Sie beschränkt ihn lediglich auf Personen und Güter und sieht ihn vor bei Notlagen und kriegerischen Ereignissen.

Von der Verfassung her wäre daher ein umfassender Schutz – der auch Bereiche wie Betreuung, Sanitätsdienst, Rettungswesen, wirtschaftliche Versorgung, Informationsdienst u. a. m. miteinschliesst – meines Erachtens möglich.

Die verschiedenen Schutzbedürfnisse könnten dann am optimalsten abgedeckt werden, wenn eine Gesamtverteidigungspflicht oder eine allgemeine Dienstpflicht eingeführt werden könnte. Da dies eine Volksabstimmung bedingt, lässt sich ein solches Unterfangen – wenn überhaupt – nicht kurzfristig in die Tat umsetzen.

Daher ist meines Erachtens nach einer pragmatischeren Lösung zu suchen. Die gäbe es. Schon bisher können Zivilschutzdienstpflichtige mit ihrer Einwilligung in begrenztem Rahmen Führungsstäben oder der Polizei zugewiesen werden. Meiner Ansicht nach ist es notwendig – und wäre es auch verantwortbar –, diese Zuweisungspraxis zu öffnen und sie so zu gestalten, dass auch andere Gesamtverteidigungspartner davon profitieren könnten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 28. Februar 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 février 1990

Eine Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten von Schutzdienstpflichtigen erfordert eine eingehende Ueberprüfung der Aufgaben des Zivilschutzes und der verfügbaren Bestände.

Eine solche Ueberprüfung wird im Rahmen der Erarbeitung des Zivilschutz-Leitbildes 1995 vorgenommen.

Es ist daher nicht möglich, schon heute eine Zusicherung abzugeben, dass das prüfenswerte Begehren des Motionärs sicher erfüllt werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

89.803

Motion Baggi

Verhütung von Verkehrsunfällen

Accidents de la circulation. Prévention

Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1989

Der Bundesrat wird eingeladen, mit einer Aenderung der Strassenverkehrsgesetzgebung Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die Gefahren, die junge Fahrzeuglenker darstellen, herabgesetzt werden können. Denkbar wären folgende Massnahmen:

– Begrenzung von Leistung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, die von jungen Lenkern gefahren werden;

– langfristiger Fahrausweisenzug für junge Fahrzeuglenker, die an Verkehrsunfällen beteiligt sind, mit der Verpflichtung, die Fahrprüfung zu wiederholen.

(Als junge Fahrzeuglenker sollen auch jene gelten, die seit weniger als zwei Jahren im Besitz eines Fahrausweises sind.)

Texte de la motion du 14 décembre 1989

Le Conseil fédéral est prié de proposer des modifications de la législation sur la circulation routière visant à prévenir les risques causés par les jeunes conducteurs.

Les mesures suivantes pourraient notamment entrer en ligne de compte:

– restrictions concernant la puissance et la vitesse des véhicules pilotés par les jeunes;

– retrait pour une période prolongée du permis de conduire des jeunes automobilistes impliqués dans des accidents de la circulation, assorti d'une obligation de repasser les examens de conduite.

(Par jeunes conducteurs, il faut entendre aussi ceux qui possèdent le permis de conduire depuis moins de deux ans).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Caccia, Cotti, Grassi (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les accidents de la circulation frappent durement notre société. La plupart des victimes en sont des jeunes. Il apparaît manifestement que l'inexpérience et l'exubérance des victimes sont la cause de ces tragiques accidents, si l'on excepte les passagers ou les tiers complètement innocents. Des interventions de toute urgence sont alors nécessaires à seule fin de sauver des vies humaines. Si la loi semble prévoir des sanctions suffisantes pour les automobilistes en général, des mesures spéciales doivent être prises pour protéger les jeunes.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 5. März 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 mars 1990

La fréquence des accidents chez les nouveaux conducteurs se situe effectivement au-dessus de la moyenne. Aussi le Conseil fédéral mesure-t-il toute l'importance de la demande présentée par l'auteur de cette motion, demande qui vise à réduire les risques d'accidents causés par les nouveaux conducteurs.

La proposition, figurant dans la motion, de n'autoriser les nouveaux conducteurs à conduire que des véhicules ne dépassant pas une certaine puissance ou vitesse maximale ne serait applicable qu'au prix de contrôles supplémentaires. En outre, la puissance du moteur des véhicules, notamment le rapport poids/puissance – qui est particulièrement important en l'espèce – n'est pas connue d'une manière générale et n'est fixée nulle part officiellement.

Il convient toutefois de souligner qu'en adoptant une manière de conduire qui n'est pas adaptée aux conditions de la route et de la circulation ainsi qu'aux conditions atmosphériques, même les conducteurs des véhicules dont la vitesse et la puissance sont limitées font courir de grands risques à autrui.

Motion Fäh Zivilschutz. Ausweitung der Zuweisungsmöglichkeiten

Motion Fäh Diversification de la protection civile

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.720
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	682-683
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 415

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.